



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 20.06.2008 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

259. Curriculum für das Masterstudium „Tibetologie“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium „Tibetologie“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium „Tibetologie“ hat zum Ziel, auf philologischer Grundlage die Kenntnis von den kulturellen und sozialen Entwicklungen in Tibet sowie deren vormodernen Voraussetzungen in den Bereichen Philologie des klassischen und modernen Tibetisch, Sprach- und Literaturgeschichte, Philosophie- und Religionsgeschichte, Kultur- und Sozialanthropologie, Geschichte und Kunstgeschichte auszuweiten und zu vertiefen sowie spezifisches Fachwissen zu einem oder mehreren ausgewählten Teilbereichen der tibetischen Kultur unter maßgeblicher Verwendung originalsprachiger Quellen, angemessene Vertrautheit mit dem relevanten philologischen Instrumentarium und die Kenntnis der bei der Erschließung, Analyse und Interpretation der Quellen zur Anwendung kommenden Methoden und theoretischen Ansätze zu erwerben.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums "Tibetologie" an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, die stark von religiös-philosophischen Vorstellungen geprägten kulturellen und gesellschaftlichen vormodernen Entwicklungen in Tibet unter Berücksichtigung ihrer komplexen Voraussetzungen zu verstehen, erhalten die philologische und kulturwissenschaftliche Kompetenz, die relevanten Quellen in der Originalsprache unter kritischer Berücksichtigung der verschiedenen kulturellen Kontexte zu erschließen, und verfügen über ein entwickeltes Problembewusstsein bezüglich Kultur, Gesellschaft und Religionen des modernen Tibet. Dies befähigt Absolventinnen und Absolventen, Tätigkeiten in folgenden Bereichen auszuüben: in universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen, Museen und Bibliotheken sowie im Bereich der Kultur- und Bildungsarbeit, im Verlagswesen, im Journalismus und in den Medien, im auswärtigen Dienst und in der Entwicklungs-

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

zusammenarbeit, im Tourismuswesen und in anderen Berufen, in denen wissenschaftlich fundierte interkulturelle Kompetenz und Sensibilität erforderlich sind.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium "Tibetologie" beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium "Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets" mit sprachlichem Schwerpunkt auf klassischem und modernem Tibetisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums "Tibetologie" ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodule

Modul 1 – <i>Einführung in eine weitere Sprache des Kulturraumes</i>	VO+UE, UE	15
Modul 2 – <i>Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen Tibets</i>	2 UE	10
Modul 3 – <i>Modernes Tibetisch</i>	2 UE	10
Modul 4 – <i>Grundlagen der Philosophie, Religion und Kultur Tibets</i>	VO	5
Modul 5 – <i>Philosophisch-religiöse Traditionen Tibets I</i>	SE	10
Modul 6 – <i>Kultur und Geschichte Tibets I</i>	SE	10

Alternatives Pflichtmodul

Alternatives Pflichtmodul 7a – <i>Philosophisch-religiöse Traditionen Tibets II</i>	SE	10
Alternatives Pflichtmodul 7b – <i>Kultur und Geschichte Tibets II</i>	SE	10

Mastermodule

Modul 8 – <i>Masterkolloquium aus Tibetologie</i>	2 KO	10
---	------	----

Modul 9 – <i>Abfassung der Masterarbeit</i> (s. § 6)	30
Modul 10 – <i>Masterprüfung</i> (s. § 7)	10
Gesamt	120

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der satzungsgemäß zu bilden ist, abzulegen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Im Rahmen des Masterstudiums Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf die Aufgabe der Fachrichtung sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung mit Übungscharakter (VO+ UE)

Vorlesungen mit Übungscharakter bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von seiten der Studierenden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der schriftlichen Arbeiten und der mündliche Präsentationen in der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls eines Prüfungsgesprächs oder einer schriftlichen Prüfung.

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Seminar (SE)

Seminare machen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut und führen sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heran. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge sowie einer Seminararbeit.

Konversatorium (KO)

Konversatorien vermitteln den Studierenden anhand von Referaten und damit verbundenen Diskussionen den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Themenbereichen sowie konkrete Einblicke in die Anwendung verschiedener Methodologien. In stetem Dialog miteinander und mit dem Lehrenden sollen die Studierenden davon ausgehend ihre eigenen Interessen und Kompetenzen im Hinblick auf die Auswahl eines ihnen adäquaten Themenbereichs der Masterarbeit reflektieren und Anregung bzw. Rückmeldung bei dessen anschließender Bearbeitung erhalten. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von Beiträgen zur Diskussion und einer fokussierten Präsentation.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Teilnehmerzahl bei SE ist 36, die maximale Teilnehmerzahl bei UE und KO ist 24.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Studierende des Masterstudiums "Buddhismuskunde" werden bevorzugt. Es ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser gibt satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art

der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen können die Fristen zum Nachreichen eines schriftlichen Beitrags von der Leiterin oder vom Leiter satzungsgemäß erstreckt werden.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei bei besonderem Bedarf seitens der Studierenden auch eine kürzere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Durchführung haben nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten satzungsgemäßen Modus zu erfolgen.

Die nach Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Prüfungsmodalitäten sind in § 8 enthalten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang 1

Überblick und Studierbarkeit

Semester 1)

Modul 1 (VO+UE, UE, 15 ECTS-Punkte)

Modul 2 (2 UE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 3, 1. Teil (UE, 5 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 2)

Modul 3, 2. Teil (UE, 5 ECTS-Punkte)

Modul 4 (VO, 5 ECTS-Punkte)

Modul 5 (SE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 6 (SE, 10 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 3)

Alternatives Pflichtmodul 7a oder 7b (SE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 8, 1. Teil (KO, 5 ECTS-Punkte)

Modul 9, 1. Teil (Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 4)

Modul 8, 2. Teil (KO, 5 ECTS-Punkte)

Modul 9, 2. Teil (Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte)

Modul 10 (Masterprüfung, 10 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Insgesamt

120 ECTS-Punkte

Sem.					
I	Modul 1 (15)	Modul 2 (10)	Modul 3		30
II	Modul 4 (5)	Modul 5 (10)	(2 x 5)	Modul 6 (10)	30
III	Modul 7 (10)	Modul 8	Modul 9		30
IV		(2 x 5)	(2 x 15)	Modul 10 (10)	30
					120

Anhang 2

Modulbeschreibung

Pflichtmodule

Modul 1 – Einführung in eine weitere Sprache des Kulturraumes	6 SSt	VO+UE, UE	15 ECTS
Ziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer weiteren Sprache des Kulturraumes einschließlich des relevanten Schriftsystems; im Falle einer modernen Sprache grundlegende aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.			
Voraussetzungen		Keine	
Modul 2 – Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen Tibets	4 SSt	2 UE	10 ECTS
Ziele: Spezielle, detaillierte Kenntnisse einer philosophisch-religiösen Tradition Tibets oder einer besonderen Thematik dieses Bereiches anhand der Lektüre, Analyse und Interpretation originalsprachiger Quellen mittleren und höheren Schwierigkeitsgrades; übersetzungstechnische, terminologische und hermeneutische Kompetenz.			
Voraussetzungen		Keine	
Modul 3 – Modernes Tibetisch	4 SSt	2 UE	10 ECTS
Ziele: Kenntnisse von Syntax und Lexik der modernen tibetischen Literatursprache sowie erweiterte fortgeschrittene aktive Kompetenz in Sprechen und Hören der modernen tibetischen Umgangssprache.			
Voraussetzungen		Keine	
Modul 4 – Grundlagen der Philosophie, Religion und Kultur Tibets	2 SSt	VO	5 ECTS
Ziele: Fokussiertes Wissen über Philosophie, Religion, Geschichte, Gesellschaft und Literatur oder eine andere kulturelle Tradition Tibets oder über eine in verschiedenen kulturellen Traditionen Tibets relevante bestimmte Thematik; Vertrautheit mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.			
Voraussetzungen		Keine	
Modul 5 – Philosophisch-religiöse Traditionen Tibets I	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer philosophisch-religiösen Tradition Tibets anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes, weiters mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil philosophisch-religiöser Texte; Kenntnis der besonderen Terminologie dieser philosophisch-religiösen Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Master-Arbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen		Keine	
Modul 6 – Kultur und Geschichte Tibets I	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Vertrautheit mit einem bestimmten Aspekt der Kultur Tibets anhand der Behandlung			

eines bestimmten thematischen Komplexes (wie z. B. Geschichte, Gesellschaft, Literatur etc.) unter der Verwendung von originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes; Kenntnis der besonderen Terminologie, hermeneutische Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Master-Arbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.	
Voraussetzungen	Keine

Alternatives Pflichtmodul

Alternatives Pflichtmodul 7a – <i>Philosophisch-religiöse Traditionen Tibets II</i>	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Erhöhte Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer (weiteren) philosophisch-religiösen Tradition Tibets anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes, weiters mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil philosophisch-religiöser Texte; vertiefte Kenntnis der besonderen Terminologie dieser philosophisch-religiösen Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Master-Arbeit; erweiterter Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen	Modul 5		

Alternatives Pflichtmodul 7b – <i>Kultur und Geschichte Tibets II</i>	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Erhöhte Vertrautheit mit einem bestimmten Aspekt der Kultur Tibets anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes im Bereich von Geschichte, Gesellschaft, Literatur etc. unter der Verwendung von originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes; vertiefte Kenntnis der besonderen Terminologie, hermeneutische Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Master-Arbeit; erweiterter Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen	Modul 6		

Mastermodule

Modul 8 – <i>Masterkolloquium aus Tibetologie</i>	4 SSt	2 KO	10 ECTS
Ziele: Durch kritische Referate über rezente Sekundärliteratur zur Tibetologie und durch selbständige Bearbeitungen von für eine Masterarbeit in Frage kommenden Themata werden die Studierenden im ersten KO dazu befähigt, ein Thema für ihre Masterarbeit zu wählen, dieses entsprechend zu gliedern und einen wissenschaftlichen Diskurs darüber zu führen. Mit dem zweiten KO wird die diskursive und argumentative Kompetenz der Studierenden durch vortragsmäßig aufbereitete Präsentationen einzelner Abschnitte dieser ihrer Arbeit mit anschließenden Diskussionen vertieft und gefestigt.			
Voraussetzungen	Modul 1-6		

Modul 9 – <i>Abfassung der Masterarbeit</i> (s. § 6)	30 ECTS
Ziel: Abfassen der Masterarbeit aus Tibetologie und selbständiges wissenschaftliches	

Arbeiten.

Modul 10 – Masterprüfung	10 ECTS
Voraussetzungen	s. § 7

Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer System
KO	Konversatorium
SE	Seminar
SSt	Semesterstunden
UE	Übung
VO	Vorlesung
VO+UE	Vorlesung mit Übungscharakter

